



► **Nr. 2025/13917-01-01**  
**öffentlich**

Lübeck, 05.03.2025

**Antwort**  
**-öffentlich-**

**Verantwortliche Bereiche:**  
2.020 - Fachbereichs-Controlling

**Bearbeitung:** Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

**Antwort auf AT - Anfrage des BM Detlev Stolzenberg gem. § 16 GO (Unabhängige Volt-Partei): Zu Hemmnissen für den Anschluss von Photovoltaikanlagen auf Dächern**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.03.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.03.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

**Anlass:**

AT - Anfrage des BM Detlev Stolzenberg gem. § 16 GO (Unabhängige Volt-Partei): Zu Hemmnissen für den Anschluss von Photovoltaikanlagen auf Dächern in der Bürgerschaft am 30.01.2025.

1. Wie vielen Anträgen auf Anschluss fertiggestellter Photovoltaikanlagen auf Dächern, mit welcher Gesamtleistung, konnte im Einzugsbereich der Stadtwerke Lübeck noch nicht entsprochen werden?
2. Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrages?
3. Welche Gründe behindern eine abschließende Bearbeitung, bzw. den Anschluss der Anlagen?
4. Für wie viele großflächige Photovoltaikanlagen auf Dächern in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gibt es Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten ins Netz der Stadtwerke, denen nicht im vollem Umfang entsprochen werden kann?
5. Welche Maßnahmen müssten ergriffen werden, um weitergehende Anschlusskapazitäten zu erreichen?
6. Gibt es bei den Stadtwerken Lübeck eine wirtschaftliche Kosten-Nutzen-Betrachtung zur Einspeisung privater Photovoltaikanlagen? Welche wirtschaftlichen Auswirkungen entstehen durch reduzierte Liefermengen von Strom an Kunden mit Photovoltaikanlagen?

**Begründung:**

Immer wieder wird von langen Wartezeiten für den Anschluss von Photovoltaikanlagen durch die Stadtwerke berichtet. Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten von großflächigen PV-Anlagen auf Gewerbebauten, werden negativ beschieden. Hier stellen sich Fragen zur tatsächlichen Situation und ob aus Sicht der Stadtwerke Handlungsmöglichkeiten zur Optimierung der Dienstleistung bestehen.

Allgemeine Vorbemerkung:

*Der vorliegende Berichts- bzw. Anfragewunsch betrifft den Zuständigkeitsbereich einer städtischen Gesellschaft. Die Anfrage bzw. der Berichtsauftrag ist deshalb zuständigkeitshalber an diese Gesellschaft weitergeleitet worden und die Beantwortung der gestellten Fragen ist durch die Stadtwerke Lübeck TraveNetz am 05.03.2025 dem Fachbereich übersandt worden.*

*Aufgrund der Tatsache, dass städtische Eigengesellschaften keine eigenen Berichte in die Gremien der Hansestadt Lübeck einbringen können und dieses nur dem Fachbereich möglich ist, geschieht dieses mit dem Deckblatt des Fachbereiches Wirtschaft und Soziales. Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales weist darauf hin, dass für Inhalte und Umfang der Antworten ausschließlich die Gesellschaften selbst verantwortlich sind. Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales wird zu den einzelnen Anfragen bzw. Berichten nur dann eigene Anmerkungen machen, wenn auch städtische Verwaltungseinheiten von gestellten Fragen betroffen sind und zu den Mitteilungen der Gesellschaften entsprechende Ergänzungen notwendig sind.*

**Antwort:**

Siehe Anlage – Antwort Stadtwerke Lübeck TraveNetz

**Anlagen:**

Antwort Stadtwerke Lübeck TraveNetz

Senatorin Pia Steinrücke

Datum:	11.02.2025
Zuständige Geschäftsführer:	Herr Lukic
Aufsichtsratssitzung Nr.:	2 / 2025
Tagesordnungspunkt:	2.4

## Anfragen der Hansestadt Lübeck

Gegenstand: VO/2025/13917-01  
Anfrage des BM Detlev Stolzenberg gem. § 16 GO  
(Unabhängige Volt-Partei):  
Zu Hemmnissen für den Anschluss von Photovoltaikanlagen auf  
Dächern

### Anfrage:

1. Wie vielen Anträgen auf Anschluss fertiggestellter Photovoltaikanlagen auf Dächern, mit welcher Gesamtleistung, konnte im Einzugsbereich der Stadtwerke Lübeck noch nicht entsprochen werden?
2. Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrages?
3. Welche Gründe behindern eine abschließende Bearbeitung, bzw. den Anschluss der Anlagen?
4. Für wie viele großflächige Photovoltaikanlagen auf Dächern in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gibt es Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten ins Netz der Stadtwerke, denen nicht im vollem Umfang entsprochen werden kann?
5. Welche Maßnahmen müssten ergriffen werden, um weitergehende Anschlusskapazitäten zu erreichen?
6. Gibt es bei den Stadtwerken Lübeck eine wirtschaftliche Kosten-Nutzen-Betrachtung zur Einspeisung privater Photovoltaikanlagen? Welche wirtschaftlichen Auswirkungen entstehen durch reduzierte Liefermengen von Strom an Kunden mit Photovoltaikanlagen?

### Begründung:

Immer wieder wird von langen Wartezeiten für den Anschluss von Photovoltaikanlagen durch die Stadtwerke berichtet. Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten von großflächigen PV-Anlagen auf Gewerbebauten, werden negativ beschieden. Hier stellen sich Fragen zur tatsächlichen Situation und ob aus Sicht der Stadtwerke Handlungsmöglichkeiten zur Optimierung der Dienstleistung bestehen.

---

Zu 1.

Im Gesamtjahr 2024 wurden 758 Anträge auf Anschluss fertiggestellter Photovoltaikanlagen auf Dächern im Gebiet der Stadt Lübeck eingereicht (TraveNetz betreibt auch die Stromnetze in diversen angrenzenden Kommunen). Für das Jahr 2025 ist von einer ähnlichen Größenordnung auszugehen. Derzeit sind 234 Anträge zu (PV) Einspeiseanlagen, mit einer Gesamteinspeiseleistung von 1.542 kWp, an bestehenden Netzanschlüssen bzw. an neu zu errichtenden Netzanschlusspunkten im Stadtgebiet Lübeck in der Bearbeitung der TraveNetz. Davon liegt in 143 Fällen der Grund für die Verzögerung in der Sphäre der jeweiligen Kunden bzw. der beauftragten Installateurunternehmen. In 91 Fällen liegt die Verzögerung in der Sphäre der TraveNetz und wird mit erhöhter Priorität bearbeitet. Meist handelt es sich dabei um Anschlussbegehren mit höherer Komplexität.

Hierin nicht enthalten sind Kleinstanlagen (Stecker PV), diese durchlaufen keine technische Prüfung seitens der TraveNetz. Zu diesen Anlagen wird lediglich die Eintragung in das Marktstammdatenregister mitgeteilt. Darüber hinaus sind keine Anlagen enthalten, deren Einspeiseleistung bei >100 kWp liegt. Eine geringe Anzahl (<20) derartiger Anlagen liegt aktuell zur Prüfung bezüglich Netzverträglichkeit vor.

Zu 2.

Die Freigabe zum Bau erfolgt, bei Anlagen bis 30 kWp, direkt mit der erfolgreichen Antragsstellung. Die Antragsteller können mit dem Bau der Erzeugungsanlage unverzüglich starten.

Die Bearbeitung größerer Anfragen wird gemäß der gesetzlichen Vorgaben nach EEG/EnWG bearbeitet, grundsätzlich innerhalb von 20 Arbeitstagen. In Ausnahmefällen kann diese Zeit überschritten werden (unvollständige Unterlagen, Komplexität des Anschlussbegehrens o.Ä.).

Zu 3.

Im Regelfall ist dies auf unvollständige bzw. falsche oder unplausible Antragsunterlagen, eine höhere Komplexität des Anschlussbegehrens und ähnliche Ursachen zurückzuführen.

Seltener kommt es zu Verzögerungen aufgrund von Kapazitätsengpässen am gewünschten Netzanschlusspunkt.

Zu 4.

Die TraveNetz kommt den gesetzlichen Verpflichtungen des EEG nach und kann derzeit immer einen Netzanschlusspunkt anbieten. Der ggf. notwendige Netzausbau erfolgt entsprechend. Eine geringe Anzahl an Anfragen zu Einspeiseanlagen >100 kWp liegt aktuell vor und wird individuell auf Netzverträglichkeit geprüft. Da der Anschluss derartiger Anlagen i.d.R. mit Ausbaubedarf am Netzanschluss bzw. Neuerrichtung eines Netzanschlusses einhergeht, ist dies mit individueller Netzkundenberatung und Angebotsabstimmung verbunden.

Zu 5.

Der Netzausbauplan der TraveNetz und das zugrunde liegende Regionalszenario sind veröffentlicht unter [www.VNBdigital.de](http://www.VNBdigital.de). Die Maßnahmen der nächsten Jahre sind im dortigen Anhang 7 aufgeführt und spiegeln die aktuell analysierten Entwicklungen zu steigender Grundlast, Einspeisung und E-Mobilität etc. wider. Die in den nächsten Jahren in der kaufmännischen Planung abgebildeten Investitionsvolumina bilden den erforderlichen Ausbaubedarf entsprechend ab.

Zu 6.

Die Genehmigung von Anschlussbegehren erfolgt nicht durch die Stadtwerke Lübeck als Energieversorger, sondern durch die TraveNetz als Netzbetreiber. Gemäß § 8 Abs.1 EEG sind

Netzbetreiber dazu verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich und vorrangig an ihr Netz anzuschließen. Die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit ist lediglich im Kontext der Findung des geeignetsten Netzanschlusspunktes geboten.



---

Rade Lukic  
Geschäftsführer